

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Uwe Doering (LINKE)

vom 10. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2014) und **Antwort**

Radweg gegen Fußgänger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Behörde und welche bauausführende Firma sind für den Bau des Radwegs Müggelseedamm am Hirschgardendreieck im Bezirk Treptow-Köpenick zuständig?

Antwort zu 1.: Den Radweg auf der Nordseite des Müggelseedamms zwischen Charlotte-E.-Pauly-Straße und Fürstenwalder Damm baute die Firma Stradeck Tief- und Straßenbau GmbH im Auftrag des Bezirksamtes Treptow-Köpenick (Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau).

Frage 2: Wer hat die Maßnahme finanziert?

Antwort zu 2.: Die Maßnahme wurde aus Mitteln des Haushaltstitels 72016 („Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr“) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt finanziert.

Frage 3: Wie wurden die Belange der Radfahrer mit denen der Fußgänger abgewogen?

Antwort zu 3.: Der Teil des Weges, der unbefestigter Waldweg war und nicht ganz neu angelegt worden ist, wurde bisher gemeinsam von Fußgänger- und Fahrradverkehr genutzt. Da die vorhandenen Platzverhältnisse ohne weitreichende Eingriffe in den Baumbestand keine Trennung von Fußgänger- und Fahrradverkehr ermöglichen hätten und die Lage des Weges zwischen Straßenbahngleisen und Wald nur wenig Fußgängerverkehr erwarten ließ, war zunächst ein asphaltierter gemeinsamer Geh- und Radweg in 2,50 m Breite vorgesehen. Das Bezirksamt hat dann nach Abstimmungen mit den Berliner Forsten und im Interesse einer geringeren Flächeninanspruchnahme entschieden, einen 1,60 m breiten Radweg anlegen zu lassen.

Frage 4: Ist die Ausführung des Radwegs aus Sicht des Senats für Radfahrer wie Fußgänger verkehrssicher ausgeführt worden?

Antwort zu 4.: Grundsätzlich ja, soweit dies von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingeschätzt werden kann. Die Randbereiche des Radwegs sind mit Banketten eingefasst, welche auch die Ränder des Radwegs vor dem Abbrechen schützen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgte nach Aussage des Bezirksamtes gemäß der vorliegenden und geprüften Planung. Sollten bei der Ausführung dennoch punktuell Mängel aufgetreten sein, wäre deren Behebung Bezirksangelegenheit.

Frage 5: Erlauben die Ausführungsvorschriften des Senats zum Bau von Fuß- und Radwegen einen asphaltierten Weg von 1,50 m in der Mitte und seitlichen Sandstreifen von je 80 cm?

Antwort zu 5.: Die vom Bezirksamt eingereichten Unterlagen sowie die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Berliner Forsten und dem Bezirksamt sehen die Nutzung des Wegs als Radweg vor.

Die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) sehen vor, dass Radwege grundsätzlich in Asphaltbauweise herzustellen und, soweit erforderlich, höhen- gleich an die benachbarten Flächen anzuschließen sind. Die angegebene Regelbreite für straßenbegleitende Radwege im Einrichtungsverkehr ist bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit 1,60 m. Die vom Bezirksamt eingereichten Baupläne sehen diese Breite zuzüglich jeweils 0,70 m breiter befestigter Bankette, die die Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Berliner Forsten gewährleisten, vor.

Gemeinsame Geh- und Radwege sollen gemäß AV Geh- und Radwege in einer Breite von mindestens 2,50 m durchgehend nutzbar sein, ohne dass ein bestimmter Belag festgelegt wird. Die AV Geh- und Radwege ließen somit die am Müggelseedamm gewählte Bauweise auch dann zu, wenn der Weg als gemeinsamer Geh- und Radweg genutzt werden sollte, da eine nutzbare Breite von ca. 3 m hergestellt wurde.

Frage 6: Welche Lebensdauer wird einem derart ausgeführten Geh- und Radweg zugeschrieben?

Antwort zu 6.: Es ist zu erwarten, dass die Nutzungsdauer eines 1,60 m breiten Asphaltwegs sich bei der gewählten Bauweise nicht von der eines breiteren Asphaltwegs unterscheidet. Möglicherweise erhöht sich die Nutzungsdauer durch den größeren Abstand zu den Bäumen sogar geringfügig. Bei regelmäßiger Instandhaltung ist von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren auszugehen. Andere Wegebeläge als Asphalt oder Beton haben aufgrund von Witterungseinwirkungen normalerweise eine deutlich geringere Nutzungsdauer.

Frage 7: Denkt der Senat oder ggf. der Bezirk darüber nach, die Ausführung des Geh- und Radweges gegenüber der ausführenden Firma zu beanstanden und den Weg neu anlegen zu lassen?

Antwort zu 7.: Eine Beanstandung der Ausführung des Radwegs läge in der Zuständigkeit des Bezirksamts. Es ist dem Senat nicht bekannt, dass es dort solche Überlegungen gibt. Vielmehr hat das Bezirksamt mitgeteilt, dass der Radweg mängelfrei abgenommen wurde.

Berlin, den 26. März 2014

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2014)